



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Richard-Wagner-Str. 9 • D – 06114 Halle (Saale)

Steinbrecher u. Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
z. Hd. [REDACTED]

Berliner Straße 191

06116 Halle (Saale)

Stellungnahme zum Vorhaben

Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Bergzow-Ost“

Ihr Schreiben vom: 12.12.2023

[REDACTED], M.A.

Referent Bodendenkmalpflege

Telefon 0345 · 52 47 – 484

Telefax 0345 · 52 47 – 460

hgartner@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.lda-lsa.de

19. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen.

Im Bereich der geplanten Maßnahme und deren unmittelbaren Umfeld befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (*Wüstung mit Burgstelle und Kirche – Mittelalter; Siedlungen – undatiert, Bronzezeit bis Völkerwanderungszeit; Grabhügel - undatiert*); ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb einer durch früheste Zeugnisse der Menschheitsgeschichte geprägten Kulturlandschaft. Das flach-wellige und von einem Geflecht kleinerer Fließgewässer durchzogene Relief bot stets günstige Kriterien für die Wasserversorgung. Es ist bekannt, dass Sanddünen für saisonale Siedlungsaktivitäten aufgesucht wurden. Im Hinblick auf die hoch mobile und nomadisch geprägte Lebensweise von Jägern und Sammlern bestanden hier gute Möglichkeiten das in umfangreichen Herden organisierte Großwild zu bejagen. Gerade den ältesten Spuren der Menschheitsentwicklung kommt aufgrund ihres Seltenheitswertes eine große Bedeutung zu. Sie geben nicht nur Informationen für die Heimat- und Regionalgeschichte preis, sondern für die Menschheitsentwicklung überhaupt. Diese ältesten Wurzeln unserer eigenen Geschichte müssen den nachfolgenden Generationen bewahrt bleiben; es besteht aufgrund der einmaligen geschichtlichen Bedeutung höchstes öffentliches Interesse. Funde, wie der Faustkeil von Gerwisch oder die Artefakte aus dem Fiener Bruch unterstreichen die kulturgeschichtliche Bedeutung.

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

23-24265

Postanschrift

**Landesamt für Denkmalpflege und
Archäologie Sachsen-Anhalt –**

Landesmuseum für Vorgeschichte

Richard-Wagner-Straße 9

06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Sitz Dessau

IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015

00

BIC: MARKDEF1810

Bundesbankfiliale Magdeburg

Die Einwanderung jungsteinzeitlicher Bauernbevölkerungen hatte in der Mitte des 6. Jahrtausends v. Chr. vor allem aus dem Donauebiet und Böhmen stattgefunden. Ganz gezielt sind nur die als geeignet erschienenen Gegenden aufgesiedelt worden. Gerade die aufgrund der Schwarzerdeböden äußerst fruchtbare Magdeburger Börde und ihre Randflächen sind ab diesem Zeitpunkt intensiv landwirtschaftlich genutzt worden. Nordöstlich der Elbe setzte die Neolithisierung mit Verzögerung ein, so dass eine dichte Aufsiedlung durch Ackerbauern und Viehzüchter erst im 4. Jahrtausend stattfand. Einen besonders hohen kulturellen Wert besitzen die zahlreichen jungsteinzeitlichen Großsteingräber (Megalithik), die vor allem im westlichen Teil des Betrachtungsraums vorzufinden sind. Da heute nur noch ein Bruchteil ihrer einstigen Anzahl erhalten ist, kommt ihnen ein hoher Seltenheitswert zu. Aufgrund der Verschiedenheit der Grabanlagen besitzen sie jeweils einen hohen dokumentarischen und exemplarischen Wert. Solche Relikte haben sich bis heute beispielsweise in Friedensau oder Körbelitz erhalten.

Gebiete mit sogenannten leichteren Böden, wie etwa auf eiszeitlichen Sanden und Kiesen, wurden dagegen vorrangig in den Metallzeiten aufgesiedelt. Zahlreiche Brand- und Körpergräberfelder aus der Eisenzeit und der Römischen Kaiserzeit bzw. der Völkerwanderungszeit besitzen ebenfalls ein hohes öffentliches Interesse. Vor allem die Klärung der Frage, warum diese in den hochwassergefährdeten Niederungsbereichen angelegt wurden, ist für die Regional- und Heimatgeschichte von großer Wichtigkeit. Begräbnisplätze mit mehreren Hundert Individuen sind v. a. aus der Eisenzeit bekanntermaßen keine Seltenheit.

Außerdem befindet sich innerhalb des Vorhabengebietes eine mittelalterliche Dorfwüstung. Diese Dörfer wurden im Spätmittelalter (hier ca. 1350 – 1500 n. Chr.) bzw. der Frühen Neuzeit (hier ca. 1500 – 1700 n. Chr.) aufgegeben; sie fielen wüst. Gründe für das Verlassen der Siedlungen können Veränderungen des Klimas, Umstellungen bei den Wirtschaftsweisen, ausbrechende Seuchen wie z.B. die Pest, kriegerische Auseinandersetzungen, Veränderungen der Herrschaft, etc. gewesen sein. Als wichtige Kulturdenkmale gewähren Wüstungen Einblicke in herrschaftliche und wirtschaftliche Strukturen dieser Zeit. In einigen Fällen existieren schriftliche Erwähnungen z.B. in Urkunden oder später in fürstlichen Akten. Dadurch ist manchmal sogar der Name der Dörfer überliefert. Zu anderen – wie jener im vorliegenden Fall – bleiben lediglich die archäologischen Quellen. Zur genauen Lokalisierung der Wüstungen wie auch zu deren exakter Datierung geben diese erfassten Kulturdenkmale wertvolle Hinweise und stellen einen bedeutenden Quellenbestand dar. Denn gegebenenfalls lassen sie insbesondere u. a. Aussagen über Aussehen und Ausdehnung, Struktur, Bewirtschaftung oder Bewohner der Siedlungen zu. Damit ist die außerordentliche Bedeutung aufgelassener Orte für die Regionalgeschichte sowie darüber hinaus gegeben. Die innerhalb des Vorhabengebietes gelegene Dorfwüstung steht in einem direkten Zusammenhang mit einem oberirdisch in marginalen Resten erhaltenen Denkmal. Es bindet sich im Südosten und stellt eine mittelalterliche Burgstelle mit Kirche dar.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substantielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Um die Grundlage für eine auflagenvorbehaltsfreie denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden.

Die Kosten durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird.

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumenta-

tion (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens acht Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herrn [REDACTED] zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-484; Fax: 0345/5247-460; Email: [REDACTED]@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[REDACTED]

Anlage(n): - Übersichtslageplan (Stand Januar 2024)
Verteiler: - Akte